



KINDERSCHUTZ KONZEPT

Bunter Zug - Kindergarten & Hort - mit Montessori Schwerpunkt
Märzstrasse 139/1-6, 1140 Wien
kindergarten@bunterzug.at

Stand
30.06.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Die Rechte der Kinder	3
2. Die Bedürfnisse der Kinder	4
3. Die Werte im Bunten Zug	4
4. Gewaltschutz in Österreich	6
4.1. Entwicklung des Kinderschutzes	6
4.2. Gewaltverbot in Österreich	6
4.3. Rechtliche Grundlagen	6
4.4. Definitionen von Gewalt	8
4.4.1. Körperliche Gewalt	9
4.4.2. Psychische und emotionale Gewalt	9
4.4.3. Vernachlässigung	10
4.4.4. Sexuelle oder sexualisierte Gewalt	10
4.4.5. Sexueller Missbrauch	10
4.4.6. Strukturelle Gewalt	10
4.4.7. Geschlechtsspezifische Gewalt	10
4.4.8. Mobbing	11
4.4.9. Häusliche Gewalt	11
4.4.10. Schädliche Praktiken	11
4.4.11. Kinderhandel	11
5. Prävention von Gewalt im Kindergarten	12
5.1. Verhaltensnormen von Mitarbeitern und externe Kooperationspartner	12
5.2. Personalpolitik und Einstellungsverfahren	14
5.2.1. Einstellungsprozess	14
5.2.1.1. Einstellungsvoraussetzungen	14
5.2.1.2. Stellenausschreibungen	14
5.2.1.3. Bewerbung	14
5.2.1.4. Vorstellungsgespräch	14
5.2.1.5. Probetag/Hospitation	15
5.2.1.6. Personalauswahl	15
5.2.1.7. Anstellung /Dienstvertragsunterzeichnung	16
5.2.1.8. Einarbeitung/Probezeit/Feedback-Kultur	16
5.2.2. Offene Teamkultur als entscheidender präventiver Faktor	17
5.2.2.1. Die präventiven Aufgaben einer Leitung	17
5.2.2.2. Die präventiven Aufgaben des Teams	18
5.3. Risikoanalyse	19
5.4. Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeiter	20
5.4.1. Verbindliches Bildungsangebot für alle Mitarbeiter*innen	20



5.4.2. Schulungsmaßnahmen für den Bereich Kindergarten	21
5.4.2.1. Auf Ebene des Teams	21
5.4.2.2. Auf Ebene der Leitung	22
5.4.3. Extern begleitete Supervision im Kindergartenbereich	22
5.5. Reflexion von Mitarbeiter	23
5.6. Feedback Kultur	23
5.6.1. Teamvertrag	23
5.6.2. Kollegiales Gespräch	24
5.7. Das Kinderschutzteam (Aufgaben & Verantwortung)	25
5.8. Partizipation von Kindern	26
5.8.1. Partizipation im Bunten Zug	26
5.8.2. Partizipation in der Elementarpädagogik	26
5.8.3. Das Projekt “Die Kinderstube der Demokratie”	27
5.8.4. Autonomie: die Grundlage	28
5.8.5. Die fünf Prinzipien der Partizipation	28
5.9. Beschwerdemanagement	29
5.9.1. Kind	30
5.9.1.1. Beschwerdeverfahren für Kinder - warum?	30
5.9.1.2. Beschwerdestimulierung	30
5.9.1.3. Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung	31
5.9.1.4. Beschwerdeweg	32
5.9.1.5. Abschließende Betrachtung - Rückversicherung und Reflexion des Prozesses	32
5.9.2. Obsorgeberechtigte	33
5.9.2.1 Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung	33
5.9.2.2 Beschwerde- annahme/gang	33
5.9.3. MitarbeiterInnen	34
5.9.3.1 Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung	34
5.9.3.2. Beschwerdeannahme/gang	35
5.9.4. Externe	35
5.10. Kontrolle	36
5.11. Öffentlichkeitsarbeit & externe Kommunikationsstandards	37
Rezensionen in den Sozialen Medien	37
6. Reagieren im Anlassfall	38
6.1. Leitfaden “Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die außerhalb des Kindergartens stattfindet”	38
6.2. Leitfaden “Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen”	38
6.3. Leitfaden “Massive Grenzüberschreitung eine*iner Obsorgeberechtigten gegenüber Kindern in der Institution”	39



6.4. Leitfaden "In Fällen von nicht massiver Grenzüberschreitung..."	39
6.5. Leitfaden "Grenzüberschreitung von Kindern untereinander"	39
7. Kontrolle, Monitoring und Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzepts	40

1. Die Rechte der Kinder

Ein Kind ist zuerst einmal ein Mensch. Das klingt banal, ist es aber - führt man sich die Menschheitsgeschichte vor Augen - bei Weitem nicht. Wenn wir davon ausgehen, dass es kein Merkmal gibt, das einen Menschen von einem anderen Menschen in seiner prinzipiellen Gleichheit unterscheidet. Auch nicht das Alter.

Wurden Kinder früher als halbe Menschen oder noch nicht fertige Menschen wahrgenommen, kann das heute nicht mehr so akzeptiert werden. Jeder Mensch ist von Geburt an gleich viel wert. Und dennoch haben Kinder (teilweise) andere Bedürfnisse als Erwachsene.

Dafür ist die Kinderrechtskonvention - das Übereinkommen über die Rechte des Kindes - zuständig, die 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet wurde und seit 1994 auch in Österreich gilt.

Sie besagt im Wesentlichen, dass Kinder bis 18 Jahre geschützt, versorgt und gefördert, aber auch beteiligt werden müssen.

Dabei muss die Individualität jedes Kindes berücksichtigt werden. Jedes Kind ist ein Subjekt mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Zielen und kein Objekt, über das jemand anderes verfügen kann.

Kein Kinderrecht ist wichtiger als das andere. Es kommt immer auf die individuelle Lebenssituation eines jungen Menschen an, welche Rechte gerade im Vordergrund stehen.

Ebenso kann man die Schutzrechte nicht über die anderen Rechte stellen, auch wenn es klar sein sollte, dass eine gewisse Sicherheit im Leben notwendig ist, damit andere Bereiche wie Entfaltung und Beteiligung wirksam sein können. Und dennoch wäre das alleinige Streben nach Sicherheit für Kinder ein Beschneiden ihrer Rechte auf Entfaltung und Beteiligung.

Das gemeinsame Ziel muss es also sein, dass alle Kinder bei uns im Bunten Zug einen sicheren Ort finden und dass sie sich auf dieser Basis nach ihren Vorstellungen entfalten und sie gemeinsam mit anderen die Welt gestalten können.



2. Die Bedürfnisse der Kinder

Im Zeichen des Kinderschutzes muss entlang der kindlichen Bedürfnisse analysiert und eingeschätzt werden, wo Handlungsbedarf besteht:

1. Bedürfnisse körperlicher Art
 - a. Trinken
 - b. Essen
 - c. Schlafen
2. Bedürfnis nach Nähe und Distanz
3. Bedürfnis nach Schutz
 - a. vor Gefahren
 - b. vor Gewalt
 - c. Krankheiten
 - d. vor dem Wetter
 - i. Kälte
 - ii. Hitze
 - iii. Nässe
4. Bedürfnis nach Verständnis
 - a. Dialog
 - b. Verständigung
 - c. Aufmerksamkeit
 - d. Empathie
5. Bedürfnis nach Zugehörigkeit einer Gemeinschaft
6. Bedürfnis nach Wertschätzung
 - a. Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller autonomer Mensch
7. Bedürfnis nach Bindungen in Beziehungen
8. Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung
 - a. Förderung der natürlichen Neugierde
9. Bedürfnis nach Selbstverwirklichung und Selbstwirksamkeit
 - a. Unterstützung bei eigenständiger Durchsetzung und Verwirklichung von Zielen
 - b. Unterstützung bei der aktiven Bewältigung von Lebens Ängsten und Lebenskrisen
 - c. Unterstützung bei der Entwicklung und Erprobung eines Selbstkonzepts
10. Bedürfnis nach geistiger Anregung
11. Bedürfnis nach philosophischer, spiritueller Auseinandersetzung mit sich und der Welt
12. Bedürfnis nach sozialen Kontakten
13. Bedürfnis nach Kreativität
14. Bedürfnis nach Sexualität
15. Bedürfnis nach kultureller Auseinandersetzung

Es gibt bei Kindern immer wieder zusätzliche Bedürfnisse, jedoch sind die erwähnten Bedürfnisse die Grundlage zur Risikoanalyse (Kap. 5.3. Risikoanalyse).



3. Die Werte im Bunten Zug

Wir im Bunten Zug sehen jedes Kind, das uns von seinen Eltern anvertraut wird, als wertvoll, einzigartig, wundervoll und auf seine ganz eigene Art und Weise strahlend - wie eine Perle eben.

Unsere Aufgabe ist es, all unsere kleinen Perlen in ihrem einzigartigen Glanz wahrzunehmen und erstrahlen zu lassen. Konkret heißt das, wir legen großen Wert darauf, in unserer täglichen Arbeit auf die individuellen Kompetenzen, Stärken und Interessenschwerpunkte der Kinder einzugehen und diese zu stärken. Kinder, die ihre Stärken kennen, entwickeln ganz natürlich ein gesundes Selbstwertgefühl und eine hohe Selbstkompetenz - zwei unschätzbar wertvolle Bausteine für ihre weiteren Entwicklungsprozesse im Sinne des lebenslangen Lernens sowie für das Erreichen einer guten Lebensqualität in jeder Lebensphase.

Der Bunten Zug verschreibt sich dem Situationsansatz: Unsere Arbeit orientiert sich an der Lebenswelt, dem Erleben, den Fragen und Herausforderungen der Kinder. Der Ausgangsprozess jedes gelungenen und Früchte tragenden Lernprozesses kann nur die intrinsische Lernmotivation des Kindes sein, die wir aufgreifen und fördern. Eine der wichtigsten Aufgaben des pädagogischen Personals ist es, jene Schlüsselsituationen in der Lebenswelt der Kinder zu identifizieren, anhand

derer wesentliche Lernprozesse im Sinne des lebenslangen Lernens und der Vorbereitung auf spätere Lebenssituationen angestoßen werden können.

Wichtige Eckpunkte in diesem Zusammenhang sind unter anderem die Einbindung der Kinder in Prozesse des täglichen Lebens, die Förderung der Sozialkompetenz durch Unterstützung bei der eigenständigen Bewältigung und Lösung von konflikthafter Situationen, Stärkung der Selbstkompetenz und Selbstwahrnehmung auf emotionaler Ebene, Arbeit mit Fixpunkten im Jahreskreis.

Grundlage unserer Arbeit, unserer Planung und Vorbereitung sind die Bildungspläne - der Wiener Bildungsplan, der länderübergreifende BildungsRahmenPlan, sowie das ergänzende Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen.



4. Gewaltschutz in Österreich

4.1. Entwicklung des Kinderschutzes

Seit 1989 - dem Jahr, in dem die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet wurde - ist in Österreich der Einsatz jeglicher Form von Gewalt in der Erziehung verboten - nicht nur in der Familie, sondern auch in Schule, Kindergarten und weiteren Einrichtungen.

22 Jahre später wird das Recht der Kinder auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung erweitert und ist seitdem auch in der Bundesverfassung der Republik Österreich niedergeschrieben. Zur selben Zeit - im Jahr 2011 - wurde das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder beschlossen, in dem auch der bereits genannte Schutz vor Gewalt und weitere Rechte der Kinder festgehalten werden.

Fünf Jahre darauf folgt eine weitere Erweiterung des Kinderschutzes: Cybermobbing unter der Definition "Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems" wird im Strafgesetzbuch verankert und ist seit Beginn 2016 strafbar.

Es zeigt, dass Kinderschutz kein Thema ist, das jemals fertig verhandelt ist oder in Ruhe gelassen werden kann, der Kinderschutz ist ein Prozess, der stetig überarbeitet, überwacht und erweitert werden muss.

4.2. Gewaltverbot in Österreich

Die folgenden gesetzlichen Errungenschaften bilden die rechtliche Basis des Kinderschutzes. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vermehrt im privaten Raum erfolgen, muss der Staat eine Schutzpflicht übernehmen, er muss Übergriffe verhindern, über das Recht auf Schutz aufklären und Täter*innen in die Verantwortung nehmen.

Es ist das Ziel, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen. Dies kann nicht nur durch rechtliche Grundlagen erfolgen, sondern muss durch eine Vernetzung verschiedener Akteur*innen gewährleistet werden.

Die gesetzliche Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung soll die Zusammenarbeit zwischen Familie, der Kinder- und Jugendhilfe MA11, dem Gesundheitswesen, den Bildungs- sowie Freizeiteinrichtungen und der Polizei sicherstellen.

4.3. Rechtliche Grundlagen

Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt ist sowohl auf globaler und nationaler als auch in Österreich auf regionaler Ebene in verschiedenen Gesetzestexten verankert.

Zentrale Grundlage für die Arbeit im Buntten Zug ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) sowie seine Zusatzprotokolle (über Kinder in



bewaffneten Konflikten 2002/betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie 2002/ zum Individualbeschwerdeverfahren 2014).

Für den österreichischen Kontext sind insbesondere das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (kurz. BVG Kinderrechte) 2011 und das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 relevant. Den zentralen rechtlichen Rahmen betreffend Gewalt und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie anderer Kinderrechtsverletzungen bildet das österreichische Strafgesetzbuch (StGB) und hier insbesondere der 10. Abschnitt "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung".

Wie so oft muss uns allen jedoch bewusst sein, dass zusätzlich zu den rechtlichen Grundlagen das Wissen um die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihre Einhaltung und Umsetzung schlussendlich der allerbeste Kinderschutz ist.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien (vgl. Netzwerk Kinderrechte o.J);

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011)

Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1).

Europäische Menschenrechtskonvention

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)¹

Im ABGB können weitere Grundlagen zum Gewaltverbot und zum niedergeschriebenen Kindeswohl gefunden werden: ABGB § 137 Gewaltverbot und ABGB § 138 Kindeswohl.

Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes und deren Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung)

Bundesgesetz über Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013) inklusive § 37 Meldepflicht ("Mitteilungspflicht [...] trifft auch: 1. Personen, die freiberuflich die Betreuung [...] von Kindern und Jugendlichen übernehmen" sowie "[...] Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe"; bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

1

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>



Gewaltschutzgesetze (Wegweisungen, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung)

Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung)

1. Abschnitt "Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben"/ 10.Abschnitt "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung" - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208

Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot)

4.4. Definitionen von Gewalt²

Gewalt gegen Kinder umfasst alle Formen von Gewalt gegen Menschen unter 18 Jahren. Diese Definition reicht von physischer, psychische, emotionaler Gewalt bis hin zu Vernachlässigung und struktureller r Dimension variieren und hängen stark von den jeweils (oft uneinheitlich) verwendeten Definitionen ab. Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Gewalt. Gewalt gegen Kinder ist ein globales Problem, dahin gehende Schätzungen zu ihrer Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichheit und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene erfolgen, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie kann sich im Internet bzw. in den sozialen Medien manifestieren bzw. über das Internet angebahnt werden (z.B. Grooming) - es schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt - auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel) und mit erhöhten Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, z.B. unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderung.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen (WHO 2020).

² Die hier verwendeten Definitionen und Begriffe sind angelehnt an das Glossar/die Begriffserläuterungen des von UNICEF 2017 koordinierten Prozesses zur Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich: <http://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/kinderschutz-in-fluechtlingsunterkuenften/>. Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechtsausschusses zu HRBodies/CRC. Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch z.B. auf: www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/ oder www.saferinternet.at/cyber-mobbing. Siehe im Weiteren dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at.



Weltweit haben schätzungsweise bis zu eine Milliarde Kinder im Alter von zwei bis 17 Jahren im vergangenen Jahr körperliche, sexuelle oder emotionale Gewalt oder Vernachlässigung erfahren. Ein Teil der "Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" (2015 von den Vereinigten Nationen verabschiedet) besteht darin, "Missbrauch, Ausbeutung, Menschenhandel und alle Formen von Gewalt gegen und Folter von Kindern zu beenden" (WHO 2020).

Obwohl Gewalt unterschiedlich definiert wird, sind hier Beispiele dargestellt. Die nachfolgenden Definitionen stammen - wenn nicht anders gekennzeichnet - aus verschiedenen Literaturnachweisen (BMAFJ a, b 2020; Netzwerk Kinderrechte b o.J.; ECPAT o.J.; WHO 2020)

4.4.1. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist vielfältig. Es handelt sich um die tatsächliche und potenzielle Körperverschwendung oder bei schutzbedürftigen Personen um das Versäumnis, sie vor Körperverschwendung zu schützen. Im Allgemeinen kann es definiert werden als: vorsätzliche Anwendung körperlicher Gewalt zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität der Kraft.

4.4.2. Psychische und emotionale Gewalt

Psychische und emotionale Gewalt ist schwieriger zu identifizieren als körperlicher Missbrauch. Es ist daher weniger Gegenstand von Forschung und öffentlicher Diskussion. Dazu gehören das Zurückhalten eines dem Alter des Kindes angemessenen Umfelds und die mangelnde Förderung der Entwicklung des Kindes sowie anhaltender oder schwerwiegender verbaler Missbrauch oder die Ablehnung mit negativen Auswirkungen auf die geistige Entwicklung oder das Verhalten eines Kindes. Formen der Gewalt durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Isolation und sozialer Gewalt, zielen darauf ab, die betroffene Person zu isolieren. Bei Kindern umfasst dieser Bereich den Entzug der Liebe. Bedrohungen, Zwang und Angst sind ebenso häufige Formen psychischer Gewalt. Beleidigungen, Abwertungen und Diffamierung zerstören das Selbstwertgefühl und die geistige Gesundheit des Opfers. Mit der Zeit wird der Glaube an den eigenen Wert, die eigene Identität und die eigenen Gefühle, an die Rechte oder die Wahlfreiheit zerstört. Auch das öffentliche, beleidigende und abfällige Äußern über eine Person oder das Lächerlich Machen gehören dazu.



4.4.3. Vernachlässigung

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung entzogen wird - z.B. in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung usw.

4.4.4. Sexuelle oder sexualisierte Gewalt

Sexuelle oder sexualisierte Gewalt umfasst nicht einvernehmlich abgeschlossenen oder versuchten sexuellen Kontakt und sexuelle Handlungen ohne Kontakt (wie Voyeurismus oder sexuelle Belästigung). Es umfasst des Weiteren sexuelle Handlungen gegen jemanden, der nicht zustimmen oder ablehnen kann. Darunter fallen auch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Aktion oder Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, das Zeigen von pornografischem Material etc.

4.4.5. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist immer Machtmissbrauch. Kinder können sich aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung noch nicht gegen Übergriffe von Erwachsenen zur Wehr setzen. Es ist ihnen unmöglich, die Tragweite von Handlungen zu erfassen oder diesen voll bewusst zuzustimmen (d.h., auch wenn eine*e Täter*in sich die Zustimmung seines*ihres Opfers einholt, ist seine*ihre Handlung strafwürdig).

4.4.6. Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt beginnt nicht mit einer Handlung, sondern ist in das soziale System integriert. Es manifestiert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen für Menschen aufgrund ihres Geschlechts, Alters, kulturellen Hintergrunds, ihrer Beeinträchtigung(en) oder ihres Lebensstils. Strukturelle Gewalt versteckt sich oft in starren Abläufen und internen Regeln, z.B. in Bestimmungen wie "Alle Kinder müssen zu Mittag schlafen" etc.

4.4.7. Geschlechtsspezifische Gewalt

Wenn Gewalt aufgrund des biologischen Geschlechts oder der Geschlechtsidentität gegen Kinder gerichtet ist, kann jede dieser Arten von Gewalt auch geschlechtsspezifische Gewalt darstellen.



4.4.8. Mobbing

Heinz Leymann beschrieb Mobbing als “negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind (von einer oder mehreren anderen) und die sehr oft oder über längeren Zeitraum hinaus vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Opfer kennzeichnen” (Leymann 1993: 21).

4.4.9. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder eheähnlichen partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Von häuslicher Gewalt sind auch Kinder und Jugendliche betroffen. Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische und auch wirtschaftliche Formen von Gewalt (siehe Menschenrecht Schweiz 2016).

4.4.10. Schädliche Praktiken

Schädliche Praktiken, manchmal als “traditionsbedingte” Formen von Gewalt bezeichnet, umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangverheiratung sowie Gewalttaten “im Namen der Ehre”.

4.4.11. Kinderhandel

Als Kinderhandel gilt gemäss “Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels” “[...] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen [...] zum Zweck der Ausbeutung” (BGBL. III 2005: 3). “Dies geschieht zumeist durch ‘die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit’. Vielfach werden Kinder ihren Obsorgeberechtigten einfach ‘abgekauft’. Bei Kindern handelt es sich auch dann um Menschenhandel, wenn keines der genannten Druckmittel angewandt wurde. Eine allfällige ‘Einwilligung’ des Kindes oder der Obsorgeberechtigten ist nicht relevant” (BMAFJ: Definition von Menschen- und Kinderhandel 2020).



5. Prävention von Gewalt im Kindergarten & Hort

5.1. Verhaltensnormen von Mitarbeitern und externe Kooperationspartner

Der Bunte Zug verpflichtet sich dazu, den Schutz von Kindern in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und bei Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern zur Folge haben, zu gewährleisten.

Zielsetzung der Verhaltensnormen zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende vom Bunten Zug eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen. Mit der Unterschrift der Verhaltensnormen im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet sich die*der Unterzeichnende, aktiv dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres Umfeld aufzubauen und dieses zu wahren.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Mitarbeiter*innen bei Eintritt in die Organisation zu unterzeichnen, die Inhalte sind zu befolgen. Für bereits tätige Mitarbeiter*Innen gelten die verbindlichen Richtlinien zum Schutz des Kindes in den Einrichtungen des Bunten Zuges. Ab dem 01.01.2024 wird die Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Organisation eingeführt (siehe Anhang "Selbstverpflichtungserklärung").

Für alle externen Kooperationspartner*Innen, die in den Einrichtungen des Bunten Zuges Angebote für Kinder abhalten, gilt es, ein entsprechendes Kinderschutz-Konzept vorzulegen oder die Selbstverpflichtungserklärung des Bunten Zuges zu unterzeichnen. Die Kontrolle übernimmt die beauftragende Person.

Auf der nächsten Seite werden die wichtigsten Punkte der Selbsterklärung aufgezählt, die zu Unterzeichnen sind.



Selbsterklärung

NIEMALS...

- ...Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern,
- ...die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und das Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen,
- ...Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich zu vergehen,
- ...ein Kind sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornografischem Material auszusetzen,
- ...Kinder in unangemessener oder kulturell unsensiblen Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren,
- ...unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen,
- ...sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen,
- ...unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen, die es alleine bewältigen kann (wie z.B. auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln),
- ...übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen,
- ...illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern zu dulden oder zu unterstützen
- ...um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist,
- ...Kinder zu bewerten
- ...Kinder verbal zu attackieren
- ...auch von Dritten solche Verhaltensweisen zu dulden

SONDERN STETS...

- ...auf die Würde des Kindes achten,
- ...auf die Bedürfnisse der Kinder zu achten,
- ...gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang zu bleiben,
- ...die körperliche, seelische und sexuelle Integrität des Kindes zu wahren,
- ...sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern gleichmäßig zuteilwerden zu lassen,
- ...immer im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten einzutreten,
- ...auf Augenhöhe mit den Kindern kommunizieren,
- ...und im Verdachtsfall gemäß dem internen Meldeverfahren vorzugehen.



5.2. Personalpolitik und Einstellungsverfahren

Wir im Bunten Zug und die Leitungskräfte in unseren Kindergärten & Hort sind gefordert, Strukturen besonders auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren, um den Kinderschutz und seine Sicherstellung zu gewährleisten. Hier erklären wir unsere Vorgehensweise durch alle personellen Bereiche:

5.2.1. Einstellungsprozess

5.2.1.1. Einstellungsvoraussetzungen

Die dahin gehenden Voraussetzungen werden in Wien durch das Wiener Kindergartengesetz³ (WKGG) geregelt.

5.2.1.2. Stellenausschreibungen

Diese sind für alle Berufsgruppen im Bereich Kindergarten & Hort auf folgenden Plattformen zugänglich: AMS & Hokify, wir suchen parallel auch auf Sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook.

5.2.1.3. Bewerbung

Bevor die Bewerber*Innen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wird eine telefonische Abklärung gemacht in Bezug auf Lebenslauf und Bewerbungsschreiben, es wird ein erster Eindruck zur sprachlichen Fähigkeit gemacht. Das erste telefonische Gespräch findet mit der/m Obfrau/Obmann oder der Leitung statt.

5.2.1.4. Vorstellungsgespräch

Während des Vorstellungsgesprächs werden die Bewerber*Innen darüber informiert, dass sich die Mitarbeiter*Innen bereits innerhalb der Kindergärten & Horte eingehend mit dem Thema des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes auseinandergesetzt haben und dass hier eine klare Positionierung zugunsten der Kinder erfolgt ist. Ergänzend wird den Bewerber*Innen gezielt Fragen zu ihren Einstellungen und Überzeugungen zu unterschiedlichen Themen wie "Gewalt", "Machtmissbrauch" sowie "Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis" gestellt. Damit sollen die klare Haltung zum Kinderschutz sowie der Weg der Meldungen von Beobachtungen über nicht angemessenes Verhalten Kindern gegenüber durch Obsorgeberechtigte oder weitere Personen im privaten Bereich sowie von Fehlverhalten von Mitarbeiter*Innen wird gleich von Beginn an kommuniziert.

³ Wiener Kindergartengesetz (WKGG)

<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrw&gesetzesnummer=20000263>



5.2.1.5. Probetag/Hospitation

Bewerber*Innen werden für einen oder mehrere Tage Fallweise angestellt, damit sich Mitarbeiter auch eine Meinung über Bewerber*Innen bilden können, es wird auch genau darauf geachtet wie Bewerber*Innen mit Kindern und anderen Mitarbeitern umgehen. Je nach Position arbeiten eine Bewerber*In aktiv mit oder hospitiert die Gruppe. Anhang einer Nachbesprechung wird gemeinsam erkannt ob der/die Bewerber*in ins Team passt oder nicht. Diese Probetage/Hospitationen sind besonders wichtig, denn in Bezug auf Kinderschutz ist es wichtig, dass die Chemie zwischen den Mitarbeitern untereinander und zwischen den Mitarbeitern und den Kindern stimmt. Es werden außer bei den Reinigungskräften keine Mitarbeiter angestellt, die nicht mindestens einen Tag einen Probetag oder eine Hospitation absolviert haben.

5.2.1.6. Personalauswahl

Bewerber*Innen und Mitarbeiter des Bunten Zuges erhalten mindestens 24 Stunden Bedenkzeit, um sich auch auf das Bauchgefühl verlassen zu können, bevor eine Einstellung passiert. Bewerber müssen vor der Erstellung des Dienstvertrages folgende Dokumente vorweisen:

- Lebenslauf
- Dienstzeugnisse
- Aus- & Weiterbildungszeugnisse
- Nachweis Muttersprache Deutsch oder C1 Zertifikat
- E-Card
- Bankdaten
- Meldezettel
- Pass oder Personalausweis
- Arbeitserlaubnis falls notwendig
- Nachweis Einstufung der Berufsjahre

Die Dokumente werden sowohl physisch als auch digital gemäß der Datenschutzverordnung abgelegt. Ein Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (§ 10 Abs. 1a) wird vom Bunten Zug ausgefüllt und dem Mitarbeiter zur Erledigung mitgegeben. Die Kosten werden vom Bunten Zug übernommen, wenn der Mitarbeiter bei uns angestellt wird, da finanzielle Schwierigkeiten keine Hindernisse für die Beschaffung der Strafregisterbescheinigung sein sollten. Die vorgelegte Strafregisterbescheinigung muss unmittelbar nach dem Eintreffen geprüft werden und ist nach Datenschutzbestimmungen zu verwahren. Im Zuge des Einstellungsverfahrens wird darauf geachtet, keine Personen anzustellen, die rechtskräftig verurteilt wurden oder die im Bewerbungsverfahren Anzeichen geben, gegen die Kinderschutz-Richtlinien zu verstoßen.



5.2.1.7. Anstellung /Dienstvertragsunterzeichnung

Im Rahmen der Anstellung muss der*die zukünftige Mitarbeiter*in bei Dienstvertragsunterzeichnung, die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen unterschreiben. Damit die Information zur erfolgten Anstellung an den Kindergarten & Hort gelangt, müssen die neuen Kolleg*innen einen Vorstellungsbrief vorbereiten, welcher sowohl dem Personal als auch den Eltern kommuniziert wird. Dieser Vorstellungsbrief wird sowohl im Tool Kidsfox kommuniziert als auch physisch in den Kindergarten & Hort ausgedruckt und aufgehängt.

5.2.1.8. Einarbeitung/Probezeit/Feedback-Kultur

Nach positiver Absolvierung des Einstellungsprozedere erfolgt die Einarbeitung im Kindergarten & Hort. Fester Bestandteil der Einarbeitung sollten Themen wie Aufgaben, Inhalte und Standards des Bunten Zuges, Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz mit Kindern sowie zwischen Mitarbeiter*innen, Beschwerdemanagement für Mitarbeitende sowie Leitungs- und Mitarbeiter*innenstrukturen der Organisation sein.

Aufgrund des erheblichen Fachkräftebedarfs gepaart mit einem bestehenden Fachkräftemangel und der damit verbundenen Arbeitsbe- und überlastung kann einer angemessenen Einarbeitung neuer Fach- und Assistenzkräfte nicht immer ausreichend Rechnung getragen werden, sodass an dieser Stelle deutlich betont werden soll, dass eine gute Einarbeitung sich immer auszahlt. Sie ist für die berufliche Sozialisation der Mitarbeiter*innen innerhalb der Einrichtung ebenso wichtig wie effektiv. Je klarer und eindrücklicher Haltungen und Arbeitsweisen vermittelt werden, desto besser begreif- und durchschaubar sind die Strukturen der Einrichtung, die maßgeblich für den Schutz von Kindern sind. Auch sollte es in der Einarbeitungsphase immer wieder geplante Zeiten des gemeinsamen Austauschs geben, da auch der "Blick von aussen" einer noch neuen Fachkraft sehr wertvoll für die pädagogische Arbeitsweisen und die vorherrschende Haltung im Kindergarten & Hort sowie die dortige Atmosphäre sein kann. Dafür nimmt sich die/der Obfrau/Obmann oder deren/dessen Stellvertretung bei jeder/m neuen Mitarbeiter*in Zeit und es wird dokumentiert und nachgegangen. Kurz vor Beendigung des Probemonats, findet ein Gespräch mit der/dem Obfrau/Obmann oder deren/dessen Stellvertretung statt um den Monat nachzubesprechen, es wird von der Leitung oder anderen Mitarbeitern die Beobachtungen eingeholt und besprochen. Auch werden allfällige Massnahmen festgelegt, falls notwendig. Bei gewissen Beobachtungen kann es zu Vorschlägen von Weiterbildungen kommen, um die neuen Mitarbeiter zu unterstützen, sich pädagogisch der aktuellen Situation anzunähern und um im Endeffekt die Kinder bestmöglich zu begleiten.



5.2.2. Offene Teamkultur als entscheidender präventiver Faktor

Wie aus Untersuchungen bekannt ist, kommt es in jeder pädagogischen Einrichtung zu Fehlverhalten und Gewalt Kindern gegenüber. Eine offene Teamkultur kann dem stark entgegenwirken. Ein Verschweigen oder eine Tabuisierung helfen dem Team und den Kindern nicht weiter. Die offene Teamkultur ist damit ein entscheidender präventiver Faktor.

5.2.2.1. Die präventiven Aufgaben einer Leitung

Die Leitung trägt die Verantwortung für die angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern. Sie hat eine Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Bunten Zuges über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Es gehört zu ihren Aufgaben, den Kinderschutz in der Einrichtung zu gewährleisten. Hier sollte erwähnt werden, dass der Vorstand 30% der Aufgaben der Leitung übernimmt und auch mitverantwortlich ist für die Umsetzung des Kinderschutzes. Die Auseinandersetzung mit den eigenen biografischen Themen und eventuell daraus entstandene Muster können durch Selbstreflexion dabei helfen, z.B. mit Scham behaftete Themen anzusprechen und Mut zu entwickeln, um darüber reden zu können. Die Leitung achtet auf die Schulungen aller Mitarbeiter*innen und deren Aus- und Weiterbildungen zum Thema "Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung". Die Leitung ist für eine offene Kommunikationskultur verantwortlich, damit es gelingen kann, auch unangenehme, heikle Themen im Team anzusprechen. Mit dem Teamvertrag, der der Leitung und dem Team zur Verfügung gestellt wird, sollen gemeinsam die Regeln zum Kinderschutz sowie jene der Teamkultur vereinbart werden. So können sich alle Kolleg*innen daran halten und orientieren. Um die Nachhaltigkeit des Kinderschutzes zu gewährleisten, muss die Leitung diese Thematik regelmäßig wiederholen, um sicherzustellen, dass es sich um ein beständiges, lebendiges Kinderschutz-Konzept handelt. Dazu zählt des Weiteren, dass die Leitung mit ihrem Team die Kinderrechte im Kindergarten - & Hortalltag implementiert und Beteiligungsprozesse der Kinder unterstützt und fördert. In der pädagogischen Konzeption ist darzustellen, wie der Kinderschutz im Kindergarten & Hort gewährleistet und umgesetzt wird.

5.2.2.2. Die präventiven Aufgaben des Teams

Es bedarf eines Austauschs der Kolleg*innen über die pädagogischen Ziele und das gemeinsame pädagogisch-didaktische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch bei Teamsitzungen statt. Für Teams besteht die Herausforderung, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und andererseits - kritisch distanziert - sich gegenseitig zu regulieren und Fehlverhalten rasch aufzuzeigen, um den



Kinderschutz gemeinsam zu gewährleisten. Sollte es im Team zu Unklarheiten oder Konflikten kommen, gilt für alle Kolleg*innen die Möglichkeit der Beschwerde über den entsprechenden Dienstweg und darüber hinaus das Beschwerdemanagement zu nutzen (siehe Kap. 5.9. Beschwerdemanagement).



5.3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist ein Werkzeug, um zu sehen, an welcher Stelle es Handlungsbedarf gibt. Es ist die Aufgabe aller Mitarbeiter des Bunten Zuges, für Ihren jeweiligen Arbeitsbereich (ob ehrenamtlich oder hauptamtlich) das Risiko für Kinder, Gewalterfahrungen zu machen, einzuschätzen und zu benennen.

Es ist dem Bunten Zuges ein besonderes Anliegen, mit all ihren Mitarbeitern - mit Aufmerksamkeit und Objektivität - Alltagssituationen und Räumlichkeiten in ihren Häusern auf Risiken hin zu untersuchen und Massnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung im Bereich Kinderschutz festzulegen. Mit der Risikoanalyse sollen eine Enttabuisierung dieses Themas und eine damit einhergehende Sensibilisierung stattfinden.

Die Risikoanalyse und der sich daraus ableitenden Massnahmenkatalog dienen des Weiteren dazu, in jedem Team ein von allen getragenes gemeinsames Verständnis für "Risikosituationen" und Umgangsweisen zu entwickeln, um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima zu schaffen und beizubehalten, was Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

Besondere Betrachtung in Bezug auf den Kinderschutz kommt im Rahmen einer solchen Risikoanalyse den Bedürfnissen der Kinder (siehe Kap. 2). Zukünftig wird die Risikoanalyse regelmäßig einmal jährlich z.B. im Rahmen der pädagogischen Planungswoche wiederholt - dies soll dazu dienen, sogenannte "Blinde Flecke" zu erkennen, ihnen entgegenzusteuern und so den Kinderschutz in unseren Kindergärten & Horten zu gewährleisten.



5.4. Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeiter

Aus- und Weiterbildungen gelten neben der Dokumentation als Maßnahmen der Nachhaltigkeit. Damit unsere verschriftlichtes Kinderschutz-Konzept auch wirklich umgesetzt, sprich gelebt wird, braucht es entsprechende Aus- und Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen und es braucht Zeit und Raum zur Reflexion.

Letzteres kann in den Teams selbst etabliert werden ("Kollegiales Gespräch als schnelles Feedback", Team Verträge, Teambesprechungen etc.).

5.4.1. Verbindliches Bildungsangebot für alle Mitarbeiter*innen

Die Ebene der Akzeptanz

Die Akzeptanz bietet die Grundlage für das weitere Lernen.

Wir sorgen für eine große "Akzeptanz" unserer Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen.

- Ausgehend vom Vorstand und getragen von der Leitung und Mitarbeitern, bekennen wir uns klar zum Thema.
- Alle Abteilungen beteiligen sich aktiv am Prozess des Entwickelns und Evaluierens des Kinderschutz-Konzepts.
- Gemeinsame Haltung: KINDERSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!

Die Ebene des Wissen

Auf der zweiten Ebene geht es um die Vermittlung von Wissen zum Thema "Kinderschutz".

Wir vermitteln Wissen für unsere Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen.

Grundlegendes Wissen

- Kinderrechte als übergreifende Kinderschutz verstehen.
- Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern stärken.
- Formen der Gewalt kennen.
- Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis außerhalb der Familie wahren.
- Unser Kinderschutzkonzept-kennen
- Interne Zuständigkeiten und Ansprechpartnerin*innen kennen.
- Über sexualpädagogische Grundlagen verfügen.

Vertiefendes Wissen für Leitungen

- Über Strategien von Täter*innen Bescheid wissen.



- Psychodynamiken von Opfern und ihren Geheimhaltungsdruck erkennen und darauf reagieren.
- Mit besonderen Risiken und Dynamiken in Institutionen vertraut sein.
- Formen von Gewalt unter Minderjährigen identifizieren.

Die Ebene der Haltung bzw. des Verhaltens

Diese Ebene beruht auf den beiden vorangegangenen Ebenen.

Wir unterstützen die Haltung und das Verhalten unserer Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen im Sinne des Kinderschutzes.

Für diese Ebene sind Präsenzs Schulungen in einer geschützten Lerngruppe die geeignete Form. Präsenzs Schulungen bauen im Idealfall schon auf mitgebrachtem Wissen auf, damit diese wertvolle Zeit bestmöglich genutzt werden kann. Ziel ist, den Handlungsspielraum der Mitarbeiter*innen langfristig zu erweitern. Im Zentrum stehen daher Übungen, die die Verknüpfung des theoretischen Wissens über Kinderschutz mit der Praxis zum Ziel haben.

Alle Menschen, denen wir Kinder anvertrauen, brauchen Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- Emotionale und soziale Kompetenzen
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Die Fähigkeit, sich mit der eigenen - eventuell - gewaltvollen Biografie auseinanderzusetzen.

Je nach Arbeitsbereich sind die Schulungsmaßnahmen auf die Anforderungen im Praxisfeld dahingehend zu entwickeln.

5.4.2. Schulungsmaßnahmen für den Bereich Kindergarten & Hort

Mindestens einmal jährlich wird ein spezielles Weiterbildungsangebot für Mitarbeiter*innen stattfinden.

5.4.2.1. Auf Ebene des Teams

Es erfolgt eine Auseinandersetzung während der pädagogischen Tage.

Im Rahmen einer Teamschulung werden eingeführt:

- Kollegiales Gespräch (siehe Kap. 5.6. Feedback Kultur)
- Teamvertrag (siehe Kap. 5.6. Feedback Kultur)



- Sobald eine Elementarpädagogin die Funktion übernommen hat, stellen wir über die 16 obligatorischen Weiterbildungsstunden weitere Weiterbildungsstunden zur Verfügung, wobei der Bunte Zug großen Wert auf Kinderschutz legt. Die Weiterbildungen, die den Elementarpädagoginnen im Jahr zur Verfügung stehen, haben einen Wert von 350€ (aliquot zu den wöchentlichen Arbeitsstunden). Weitere Weiterbildungen können nach Bedarf genehmigt werden. Das gilt auch für Gruppenführende Assistent*innen oder Kindergruppenbetreuer*innen welche die Gruppe mit Nachsicht betreuen.
- Sobald Assistentinnen und andere Betreuungspersonen, welche keine gruppenführende Funktion übernehmen, bei uns im Bunten Zug arbeiten, steht ihnen eine Weiterbildung im Ausmaß von 150€ jährlich (aliquot zu den wöchentlichen Arbeitsstunden) zur Verfügung.

5.4.2.2. Auf Ebene der Leitung

Grundausbildung

Bei der Stadt Wien - Kinder und Jugendhilfe (MA11) vorgeschriebenen Basisausbildung der Leitungsebene sind Seminare integriert, die die Leitung in ihren allgemeinen Kompetenzen stärken. Dazu gehören:

- “Potenzialfokussierte Kommunikation und Gesprächsführung”,
- “Meine Kommunikation als Führungskraft - Coaching in der Führungsfunktion”,
- “Grundlagen von Führung und meine Rolle als Leiter*in”,
- “Elterngespräche und Entwicklungsgespräche wertschätzend führen: Transparenz in der Bildungspartnerschaft” und
- “Moderation, Präsentation und Auswahl des passenden Gesprächsettings”.

Vertiefung

Sobald eine Leitung die Funktion übernommen hat, stellen wir über die 8 obligatorischen Weiterbildungsstunden weitere Weiterbildungsstunden zur Verfügung, wobei der Bunte Zug großen Wert auf Kinderschutz legt. Die Weiterbildungen, die den Leitungen im Jahr zur Verfügung stehen, haben einen Wert von 450€ (aliquot zu den wöchentlichen Arbeitsstunden). Weitere Weiterbildungen können nach Bedarf genehmigt werden.

5.4.3. Extern begleitete Supervision im Kindergarten & Hortbereich

Wir bieten allen Kolleg*innen und jedem Team bei Bedarf eine extern begleitete Supervision an. Der Vorstand ist bei der Entscheidung mit einzubeziehen, da wesentlich Kosten entstehen können.



- Einzelsupervision
- Teamsupervision

5.5. Reflexion von Mitarbeiter

Besonders für Menschen, die mit Kindern und anderen Erwachsenen arbeiten, ist es notwendig, das eigene Handeln zu reflektieren. Das kann gemeinsam mit anderen, aber auch als Selbstreflexion erfolgen. Alle unsere Mitarbeiter*innen sind angehalten, sich dafür regelmäßig Zeit zu nehmen.

Folgende Reflexion-Tools stehen uns im Kindergarten & Hort zur Verfügung:

- Verpflichtende wöchentliche Reflexion der einzelnen Mitarbeiter*innen
- Teambesprechungen
- Risikoanalyse
- pädagogische Austauschgruppe mit Leitung und Vorstand allen Standorte gemeinsam
- bei Bedarf eine externe Supervision
- wöchentliche Gespräche mit der Leitung vor ort

5.6. Feedback Kultur

Um präventive Gefährdungen und Beschwerden zu vermeiden, gibt es Werkzeuge, die zu deren Verhinderung angewendet werden.

5.6.1. Teamvertrag

Eines dieser Werkzeuge ist der Teamvertrag. Dieser wird den Teams schriftlich zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung dieses Vertrags geschieht unter dem Team der jeweiligen Einrichtung. Der Teamvertrag ist in seiner Struktur vorgegeben und beinhaltet folgende Themen:

- Zusammenarbeit im Team
- Kommunikation
- Kinderschutz
- Kreativität und Ideen
- Transparenz
- Faire Bedingungen
- Umgang mit Ressourcen
- Regeln in der Zusammenarbeit

Es steht dem Team frei, standortspezifische Themen in den Vertrag mit einzuarbeiten. Der erarbeitete Teamvertrag liegt für alle Mitarbeiter*innen zur Einsicht am Standort auf. Neuen Mitarbeiter*innen ist der Teamvertrag zur Kenntnis zu bringen - dem*der neuen



Mitarbeiter*in soll ermöglicht werden, dass er*sie eventuell Ergänzungen einbringt ,die dann zu einem vereinbarten Zeitpunkt mit dem gesamten Team diskutiert werden.

5.6.2. Kollegiales Gespräch

Das Kollegiale Gespräch - als Mittel zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen - kommt zum Einsatz, wenn eine*e Mitarbeiter*in bei sich selbst oder anderen Kolleg*innen ein Fehlverhalten bemerkt oder wenn eine Situation ein Fehlverhalten bemerkt oder wenn eine Situation ein weiter*in des Fehlverhaltens und die*der Agierende oder der*die Mitarbeiter*in, unangenehmes Gefühl hinterlässt. Im Teamvertrag wurden die Form der Ankündigung und das Verständnis für ein solches Gespräch bereits vereinbart. Der Vorteil beim Kollegialen Gespräch liegt im schnellen Agieren und Regulieren innerhalb des Kreises der Mitarbeiter*innen. Eine Entschuldigung beim Kind erfolgt zeitnah, die Ursachen für Fehlverhalten werden gemeinsam reflektiert. Adäquate Unterstützungssysteme sind zu etablieren, um weiteres Fehlverhalten damit zu verhindern.

Grundlegendes zum Führen eines “Kollegialen Gesprächs”

- WANN? So bald wie möglich nach Beobachtung von Fehlverhalten und sofort, wenn eine ruhige Umgebung realisierbar ist
- WO? In einer geschützten, ruhigen Umgebung ohne Kinder und Obsorgeberechtigte
- WIE? Durch klares Benennen ohne Angriff
- WER? Der*die beobachtende Mitarber*die bei sich selbst ein Fehlverhalten feststellt.
- WOMIT? durch einen vorgegebenen Ablauf des Kollegialen Gesprächs nach bekanntem Schema
- WARUM? Es dient dem Schutz der Kolleg*innen und vor allem dem Schutz der Kinder, weil Fehlverhalten dadurch gleich abgestellt werden und sich so nicht festigen kann.

Ablauf eines “Kollegialen Gesprächs”

1. Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast Du die Situation wahrgenommen?
2. Warum kam es zu dieser Situation /zu diesem Fehlverhalten?
3. Wie können derartige Situationen /Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?
4. Nach einem gewissen Zeitraum: Haben sich die daraufhin eingeleiteten Veränderungen bzw. die gesetzten Maßnahmen bewährt?



5.7. Das Kinderschutzteam (Aufgaben & Verantwortung)

Die Kinderschutz Aufgaben sind bei verschiedenen Personen aufgeteilt und werden wie folgt definiert:

Aufgabe	Verantwortung
Das Kinderschutz-Konzept und seine Implementierung umsetzen	Leitung mit Unterstützung des Vorstand
Als interne Kontaktstelle für den Kinderschutz fungieren	Pro Standort ist eine Kinderschutzbeauftragte Person als Ansprechperson sie wird unterstützt durch die pädagogische Qualitätssicherung
Sich mit anderen externen Organisationen und Organisationseinheiten zu vernetzen	Vorstand in Absprache mit den Kinderschutzbeauftragten Personen
Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Bunten Zug voranzutreiben	Leitung in Absprache mit dem Vorstand unterstützt durch die Kinderschutzbeauftragte Person
Schulungsangebote für Mitarbeiter organisieren	Leitung in Absprache mit dem Vorstand unterstützt durch die Kinderschutzbeauftragte Person
Maßnahmen dokumentieren, monitoren und evaluieren	Leitung in Absprache mit Vorstand und den Gruppenführenden Betreuer*innen und der Kinderschutzbeauftragten Person
Prompt reagieren, Erhebungen durchführen	Kinderschutzbeauftragte unterstützt durch pädagogische Qualitätssicherung
Betreuung des Falls übernehmen	Kinderschutzbeauftragte unterstützt durch pädagogische Qualitätssicherung
Als Ansprechperson für beschwerdeführende Mitarbeiter*innen fungieren	Leitung mit Unterstützung des Vorstands
Zuständige Stellen informieren	Leitung mit Unterstützung des Vorstands in Absprache mit der Kinderschutzbeauftragten Person
Weitere Schritte einleiten	Leitung mit Unterstützung des Vorstands in Absprache der Kinderschutzbeauftragten Person
Gegebenenfalls externe Beratung hinzuziehen	Vorstand
Falldokumentation erstellen	Kinderschutzbeauftragte mit Unterstützung der pädagogischen Qualitätssicherung
Krisen-Kommunikation koordinieren	Vorstand mit Unterstützung der Leitung in Absprache mit der Kinderschutzbeauftragten Person
Zur Beratung für Mitarbeiter*innen bei Verdachtsfällen	Kinderschutzbeauftragte mit Unterstützung pädagogische Qualitätssicherung
Als Anlaufstelle für Kinder und externe Beschwerden	Kinderschutzbeauftragte mit Unterstützung pädagogischer Qualitätssicherung



Als externe Vertrauensperson	MA11 Kinder- und Jugendberatung
------------------------------	---------------------------------

5.8. Partizipation von Kindern

5.8.1. Partizipation im Bunten Zug

Im Bunten Zug steht die Partizipation von Kindern an oberster Stelle. Kinder sollten so viel wie möglich mitentscheiden und mitwirken. Der Planungskreislauf dauert im Bunten Zug nur eine Woche und somit können Angebote an die Bedürfnisse der Kinder angepasst werden. Gruppenführende Betreuer*innen können bis zu 50€ pro Woche oder bis zu 200€ im Monat Material bei Amazon Prime Business bestellen. Jede Gruppenführende Betreuer*in kann über das Gruppen Handy oder Gruppen Tablett bestellen und somit immer am Puls der Zeit und an den Interessen der Kinder anknüpfen. Es stehen Angebote zur Bildung im Bereich Demokratie den Kindern mindestens einmal im Jahr zur Verfügung.⁴

Im Bunten Zug ist es sehr wichtig, dass Kinder Aufgaben übernehmen, die sie gerne übernehmen, z.B. Helfen die älteren Kindern den jüngeren Kindern beim Einschlafen.

Es ist wichtig, die Theorie mit der Praxis zu verbinden, deshalb hier zusammengefasst die Theorie zur Partizipation, welches ein Grundrecht der Kinder ist.

5.8.2. Partizipation in der Elementarpädagogik⁵

Für viele Kinder beginnt mit dem Kindergarten & Hort das Leben in Gemeinschaften außerhalb der Familie und Verwandtschaft. Die Kinder erleben somit das erste Mal außerhalb des bekannten Familienverbandes, wie Gemeinschaften organisiert sind. Durch die Erfahrungen in der Kinderbetreuungseinrichtung nehmen die Kinder schnell wahr: Wer hat welche Rechte? Wer hat wie viel Macht? Wie viel Mitbestimmung/Meinungsäußerung wird mir selbst zugestanden? Wann kann und darf ich was sagen? Durch diese Erfahrungen werden bei den Kindern immer politische Bildungsprozesse in Gang gesetzt. Diese ersten Erfahrungen sind ein solcher Bildungsprozess, ob beabsichtigt oder nicht, ob bewusst gestaltet oder nicht. Daher ist es eine wichtige und elementare Aufgabe für den Kindergarten & Hort, dass Demokratiebildung bewusst gestaltet wird. Das Leben in einer Demokratie muss gelernt werden. Natürlich gilt es, speziell für die Altersgruppe des Kindergarten & Hort

⁴ **Das Parlament kommt zu Dir** <https://polli.at/>

⁵ **Zusammenschau Können Kinder mitbestimmen? Partizipation von Anfang an. Partizipation in der Elementarpädagogik**
https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11954166_96197329/62821a41/Zusammenschau_K%C3%B6nnen%20Kinder%20mitbestimmen_1309.pdf



abgestimmte Methoden einzusetzen. „Demokratie kann in Kindertageseinrichtungen gewiss nicht unterrichtet werden. Dennoch können Kinder hier schon früh Demokratie erfahren und demokratisches Denken und Handeln üben – wenn sie ernst genommen werden und mitbestimmen dürfen. "Sie lernen Demokratie, indem sie Demokratie erleben“ (Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2011, S.11). Dass sich eine lebendige Partizipationskultur entwickeln kann und Kinder demokratisches Denken und Handeln erfahren und üben dürfen, stellt hohe Voraussetzungen und Anforderungen an das Bunte Zug.

5.8.3. Das Projekt „Die Kinderstube der Demokratie⁶“

Das Projekt „Die Kinderstube der Demokratie“ wurde 2001-2003 in sieben Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein durchgeführt und seither immer wieder neu adaptiert und weiterentwickelt. Ergebnisse dieses Projekts sind wie folgt:

- **Partizipation beginnt in den Köpfen der Erwachsenen.**

Partizipation kann nur gelingen, wenn die Erwachsenen bereit sind, Kinder zu beteiligen. Kinder sind aufgrund ihrer Obsorgebedürftigkeit in der Regel nicht in der Lage, sich Beteiligungsrechte selbst zu erkämpfen.

- **Partizipation ist ein Schlüssel zu Bildung und Demokratie.**

Nur, wenn die Kinder ihre Bildungsprozesse aktiv mitgestalten, werden sie sich erfolgreich bilden. Und nur, wenn sie sich beteiligen, können die Erwachsenen etwas darüber erfahren, was die Kinder aktuell beschäftigt und wie sie sich damit auseinandersetzen. Das gilt auch für politische Bildung. Partizipation zuzulassen und herauszufordern ist die einzige Möglichkeit, Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen in ihrer Entwicklung zu Demokratinnen und Demokraten aktiv zu unterstützen.

- **Partizipation braucht methodische Kompetenzen.**

Partizipation entsteht nicht allein durch den guten Willen, Kinder zu beteiligen. Damit Partizipation gelingt, benötigen die pädagogischen Mitarbeiter*innen spezifische didaktische und methodische Kompetenzen. Dazu zählt zum Beispiel die Fähigkeit, komplexe Planungen so zu gestalten, dass jedes Kind jederzeit wissen kann, worum es jeweils geht. Auch die Fähigkeit, offene Dialoge zwischen ungleichen Partnern zu gestalten, gehört dazu. Je sicherer die pädagogischen Mitarbeiter*innen vielfältige Beteiligungsmethoden anwenden können, desto besser wird die Beteiligung der Kinder gelingen.

- **Partizipation entsteht durch Erfahrung und Reflexion.**

Eine Theoretische Annäherung an das Thema ist zwar unerlässlich, um eine umfassende Partizipationskultur in einer Kindertageseinrichtung zu etablieren. Lebendig wird Partizipation aber erst dann, wenn die Fachkräfte ihren Willen, Kinder zu beteiligen, methodisch geplant umsetzen. Dieses Konzept beinhaltet daher einen Wechsel zwischen theoretischer Planung, praktischer Erprobung und Reflexion. Jede Kindertageseinrichtung muss ihren eigenen Weg zur „Kinderstube der Demokratie“ finden.

- **Partizipation führt zu Teamentwicklungsprozessen.**

⁶ Die Kinderstube der Demokratie
<https://www.vielfalt-mediathek.de/kinderstube-der-demokratie-elementarpaedagogik>



Partizipation kann als Einrichtungskultur nur entwickelt werden, wenn das gesamte Team dahinter steht. Rechte, die den Kindern eingeräumt werden, müssen im gesamten Team diskutiert und im Konsens, das heißt einstimmig, beschlossen werden. Diese intensive Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern berührt unzählige pädagogische Schlüsselthemen. Sich darüber zu verständigen, löst immer wieder nachhaltige Teamentwicklungsprozesse aus, die das Team in der Regel zusammenschweißen und stärken, aber auch zu Brüchen und Trennungen führen können.

- **Partizipation ist machbar.**

Kinder sind sehr wohl in der Lage, über sie betreffende Angelegenheiten umsichtig und verantwortlich mitzuentcheiden, wenn es den pädagogischen Mitarbeiter*innen gelingt, die Beteiligungsprozesse angemessen zu gestalten. Dieses Konzept ermöglicht es, pädagogische Mitarbeiter*innen effektiv und effizient dabei zu begleiten, ihre Kindertageseinrichtung zu einer „Kinderstube der Demokratie“ zu machen.

5.8.4. Autonomie: die Grundlage

Als erste Voraussetzung und Grundlage für demokratisches Lernen und Handeln ist die persönliche Autonomie der Beteiligten. „Mit Autonomie ist die Selbstbestimmung eines Menschen gemeint, also die Bestimmung über seine ureigensten Angelegenheiten“ (Priebe 2012, S. 38). Autonomie wird fälschlicherweise leicht verwechselt mit Anarchie (Gesetzlosigkeit), Autarkie (Unabhängigkeit), Autismus (Selbstbezogenheit) und einem „Robinson Dasein“, also mit einer Lebensweise, in der jede/r machen kann, was ihm/ihr gefällt. Dies alles ist nicht mit Autonomie gemeint; Menschen sind aufeinander angewiesen und voneinander abhängig. Autonomie stellt hingegen das Recht einer Person, Entscheidungen frei von nicht angemessenen Eingriffen anderer zu treffen, dar. Autonome Menschen sollen eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten sein. Autonomie bedeutet also die Möglichkeit, die individuelle Freiheit zu leben, so sehr das die gegenseitige Abhängigkeit zulassen kann. Dies erfordert also auch ein großes Maß an Anpassung (vgl. Priebe 2012, S. 38ff)

5.8.5. Die fünf Prinzipien der Partizipation⁷

1. *Prinzip: Information* - Die Kinder müssen wissen, worum es bei der zu treffenden Entscheidung geht. Inhaltlich und thematisch muss ein Bezug zu den Kindern vorhanden sein. Auch mögliche Alternativen müssen die Kinder kennen. Abstrakte Inhalte sind an die Erfahrungen der Kinder anzuknüpfen.
2. *Prinzip: Transparenz* - Die Strukturen und Methoden der Beteiligung müssen den Kindern klar sein. Ihnen muss klar sein, wie sie sich beteiligen können. Durch wiederkehrende Settings entwickeln die Kinder Sicherheit in der Entscheidungsfindung.

⁷ Die fünf Prinzipien der Partizipation

https://www.spielundlernen.de/wissen/partizipation-in-der-kita-und-im-kindergarten/#Die_fuenf_Prinzipien_der_Partizipation



3. *Prinzip: Freiwilligkeit* - Der Umgang untereinander erfolgt gleichberechtigt. Die Kinder entscheiden selbst, ob sie sich beteiligen wollen. Die Verantwortung für den Prozess tragen weiterhin die Erwachsenen. Sie unterstützen die Kinder, eine angemessene Gesprächs- und Streitkultur zu entwickeln.
4. *Prinzip: Verlässlichkeit* - Die Erwachsenen sind Begleiter und lassen die Kinder in dem Prozess nicht allein. Die Rechte der Kinder finden Beachtung. Entscheidungen müssen zeitnah umgesetzt werden. Sollte dies scheitern, sind die Gründe dafür transparent zu machen.
5. *Prinzip: individuelle Begleitung* - Kinder müssen bei der Umsetzung ihres Rechtes auf Beteiligung aktiv unterstützt werden. Die Unterstützung ist individuell von Kind zu Kind verschieden.

5.9. Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdemanagement regelt den Umgang mit Beschwerden in einer Einrichtung.

Für den Kinderschutz ist es wesentlich, dass eine Meldung von möglichen Verletzungen der Rechte und der Unversehrtheit der Kinder rasch erfolgen kann. Meldewege sollen transparent und für alle Involvierten einfach in der Anwendung sein. Zudem muss es weitere alternative Meldemöglichkeiten geben. Alle Kinder und Sorgeberechtigte sowie Mitarbeiter*innen und sonstige Kindergarten & Hortbesucher*innen sollen über die Möglichkeiten, Grenzverletzungen zu melden, informiert sein.⁸

Das Team im Kindergarten & Hort soll im Umgang mit Beschwerden seitens Sorgeberechtigten und Kindern unterstützt und sensibilisiert werden. Mitarbeiter*innen und Sorgeberechtigten sollen die positive Bedeutung von Beschwerden kommunizieren und gleichzeitig bewusst werden.⁹

In Kindergärten & Horten besteht zwischen Kindern und Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind Erstere in der Integrativ- und Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und diese bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb, den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.¹⁰

⁸ Vgl. Kinderschutzkonzept. Uniklinikum Würzburg: 19.

⁹ Vgl. Schöler 2019, Stauss & Seidl 2014:29.

¹⁰ Vgl. <https://www.zwergen-und-feenland.de/pdf/Beschwerde.pdf>.



Da es uns wichtig ist, mit den Mitarbeiter*innen ein einheitliches und überprüfbares Verfahren für den Fall einer Beschwerde zu erarbeiten und als Handlungsrahmen zur Verfügung zu stellen, sind im Folgenden die Schritte unseres internen Beschwerdemanagement dargestellt.

5.9.1. Kind

5.9.1.1. Beschwerdeverfahren für Kinder - warum?

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertschätzen und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Dabei ist die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz jedes Kindes.¹¹

Wichtige Eigenschaften der kindlichen Persönlichkeit werden für ein selbstbestimmtes Leben gefördert. Ein offener Umgang mit Beschwerden fördert die Selbstwahrnehmung der Kinder. Durch die Interaktion mit dem/der gruppenführenden Betreuer*in lernen Kinder, ihre Emotionen und Bedürfnisse besser einzuschätzen und auszudrücken. Damit erlangen sie einen wichtigen Beitrag zur Autonomie. Bei Unzufriedenheit der Kinder gehen die Mitarbeiter*innen auf sie ein, um Gründe für diese zu erörtern und gemeinsam eine Lösung zu finden. Damit werden den Kindern Wertschätzung und Respekt entgegengebracht, welche das Selbstwertgefühl stärken. Durch das Nachahmen des Verhaltens der Mitarbeiter*innen lernen Kinder, sich besser in andere Personen hineinzusetzen und es stärkt so ihr Empathievermögen.¹²

Die Entwicklung und die kontinuierliche Umsetzung eines Beschwerdeverfahrens für Kindergarten & Hortkinder sind ein wichtiger Beitrag für Gewaltprävention und Teil unseres institutionellen Kinderschutzkonzepts.

5.9.1.2. Beschwerdestimulierung

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern:

- indem ein sicherer Raum geschaffen wird (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden.

¹¹ Vgl.

https://www.biblis.eu/gv_biblis/mobile/Familie/Kindertagesst%C3%A4tten/Kita%20GI%C3%BCxksk%A4fer/Schwerpunkte%20-%20Konzeption/4Konzeptioneller%20Teil%202.pdf: 16.

¹² Vgl.

http://edoc.sub.uni-hamburg.de/haw/volltext/2019/4568/pdf/Bachelorarbeit_Qualitaetsmanagement_Implementierung_eines_Beschwerdemanagementsystems_in_die_Kindertagespflegestelle_Vil1.pdf



- indem sie im Kindergarten und Hortalltag erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst und wahrgenommen werden.
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse andere zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen.
- indem Mitarbeiter*innen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes Fehlverhalten/Verhalten sowie eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren.

5.9.1.3. Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung

Die Kinder können Beschwerden auf folgende Art und Weise kommunizieren:

- indem sie in direkten Kontakt mit den Mitarbeiter*innen treten.
- indem sie sich in der Wunschzeit den Mitarbeiter*innen und der gesamten Kindergruppe mitteilen.
- indem sie sich einer Vertrauensperson anvertrauen (diese wählt das Kind selbst aus). Gegebenenfalls leitet die Vertrauensperson die Beschwerde an die Mitarbeiter*innen weiter.
- indem sie Beschwerdebhelfer*innen (z.B. ältere Kinder) hinzuziehen. Letztere werden von den Kindern gewählt und sollen für alle Kinder gut sicht- und erreichbar sein. Beschwerdebhelfer*innen haben sie eine unterstützende Funktion, sie können aber auch als Sprachrohr dienen, z.B. für Kinder, die ihre Beschwerden sprachlich noch nicht so gut zum Ausdruck bringen können oder die sich einfach nur eine Unterstützung wünschen.
- indem sie die Beschwerde in Form einer Zeichnung oder Notiz (bei Bedarf mit Unterstützung von Erwachsenen) in die Beschwerde-Box einwerfen. Diese Beschwerdebox befindet sich in der Familiengruppe und ist allen Kindern zugänglich. Die Box wird einmal wöchentlich von den gruppenführenden Mitarbeiter*innen geleert. Letztere suchen dann das Gespräch mit dem beschwerdeführenden Kind. Diese Aufgabe soll der Entwicklung angemessen eingesetzt werden. Für Kleinkindgruppen ist es notwendig, die Kinder stärker über die Beobachtung und Aussenansicht Erwachsener, wie Kolleg*innen und Obsoorgeberechtigte, zur Unterstützung.
- im Rahmen einer Kindersprechstunde, welche ebenfalls als Alternativangebot darstellt: Diese findet an einem abgesprochenen Termin statt und es wird von der Leitung bzw. Obfrau/Stv. Obfrau mit Unterstützung der pädagogischen



Qualitätssicherung geleitet. Falls notwendig wird die Beschwerde an die betroffenen Mitarbeiter*innen weitergeleitet. Kinder dürfen jederzeit den Wunsch nach einem Gespräch äußern.

5.9.1.4. Beschwerdeweg

- Beschwerden, die das Verhalten anderer Kinder betreffen: Diese können oft direkt in der konkreten Situation mit den Kindern bearbeitet werden. Dabei gilt es, von Seiten der Mitarbeiter*in eine moderierende Rolle einzunehmen, die den Kindern eine eigene Lösungsfindung ermöglicht, ohne sie im Prozess alleine zu lassen.
- Beschwerde über Angebote, Ressourcen, Regeln oder Strukturen auf Gruppenebene: Diese Art von Beschwerden können mit der Kindergruppe oder den betroffenen Kindern und den zuständigen Fachkräften geklärt werden.
- Beschwerden, deren Ursachen den gesamten Kindergarten & Hort betreffen: Diese Beschwerden (z.B. Essenssituation, Regelungen bei der Bekleidung der Kinder, Pflegesituation) müssen auf der Ebene des gesamten Teams, zum Teil unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten und der Leitung bzw. Vorstand, besprochen und geregelt werden. Hierfür wenden sich die Mitarbeiter*innen an die Leitung bzw. an den Vorstand.

5.9.1.5. Abschließende Betrachtung - Rückversicherung und Reflexion des Prozesses

Ob eine Beschwerde erfolgreich bearbeitet wurde, hängt letztendlich von der Beurteilung des beschwerdeführenden Kindes ab. Konkret bedeutet das, dass das Kind selbst entscheidet, ob das Bild oder die Notiz, die es geschrieben/gezeichnet oder gemalt hat, weggeworfen werden darf. Neben dieser Art der Rückversicherung hat man die Möglichkeit, noch einmal gemeinsam mit den Kindern einen bewussten Blick auf den gesamten Prozess zu richten. So wird dieser Beschwerdeprozess nochmals verdeutlicht und Gelerntes kann sich verfestigen. Die Reflexion ermöglicht es den Kindern, den unmittelbaren Sinnzusammenhang zwischen ihrer Beschwerde, dem Prozess der Bearbeitung und der Problemlösung noch einmal selbst herzustellen.¹³

5.9.2. Sorgeberechtigte

5.9.2.1 Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung

Die Sorgeberechtigten werden über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten informiert:

¹³ Vgl. Beschwerdeverfahren für Kita-Kinder entwickeln:14



- Beim Besichtigungstermin
- Beim ersten Gespräch mit dem*r gruppenführenden Mitarbeiter*in
- Bei Elternabenden
- Durch Hinweise an der Infotafel
- Durchs Kidfox

5.9.2.2 Beschwerde- annahme/gang

Anliegen können im persönlichen Kontakt direkt besprochen oder schriftlich - auch anonymisiert - abgegeben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Innerhalb der Einrichtung

Zu jederzeit ist eine gruppenführende Mitarbeiter*in Vorort, je nach Dienstplan, ist es nicht immer die gleiche Person. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist am Eingang des Gruppenraumes eine Beschreibung der aktuell verantwortlichen Person ausgehängt, bitte nicht bei anderen Mitarbeiter*in außer Leitung bzw. Vorstand eine Beschwerde abgeben. Es ist dem Bunten Zug wichtig, dass nur Mitarbeiter*innen mit einer entsprechenden Qualifikation, Obsorgeberechtigte-Gespräche führen.

Gruppenführenden Mitarbeiter*in

Beschwerdeannahme:

- Termin mit der*dem gruppenführenden Mitarbeiter*in
- E Mail an die gruppenführende Mitarbeiter*in schicken:
 - fische@bunterzug.at
 - schildkroeten@bunterzug.at
- Nachricht per Kidsfox an die gruppenführende Mitarbeiter*in schicken

Beschwerdegang:

- Die Beschwerde kann von den gruppenführenden Mitarbeiter*innen selbständig bearbeitet werden. Im Gespräch zwischen Mitarbeiter*innen und den beschwerdeführenden Obsorgeberechtigten kann eine Lösung gefunden werden. Die Mitarbeiter*innen informieren die Leitung bzw. den Vorstand schriftlich über das Ergebnis.
- Die Beschwerde kann von der gruppenführenden Mitarbeiter*in nicht selbstständig bearbeitet werden. Die beschwerdeführenden Obsorgeberechtigten werden darüber informiert, dass die Leitung bzw. der Vorstand in Kenntnis gesetzt wird. Die Leitung bzw. der Vorstand entscheidet über die weitere Vorgehensweise und informiert die Mitarbeiter*innen sowie die beschwerdeführenden Obsorgeberechtigten darüber, ebenso über die Bearbeitungsfrist.



Was MÜSSEN die Mitarbeiter*innen an die Leitung bzw. Vorstand weiterleiten?

- Beschwerden, die das Verhältnis anderer Kinder betreffen
- Beschwerden, deren Ursachen den gesamten Kindergarten & Hort betreffen (z.B. Essenssituation, Regelungen bei der Bekleidung der Kinder, Pflegesituation, Ausflüge usw.)
- Beschwerden, die mit Finanzen zu tun haben
- Beschwerden, welche mit Medienmitteilungen zu tun haben
- Beschwerden über die Leitung und/oder den Vorstand

Leitung bzw. Vorstand

Beschwerdeannahme:

- Termin mit der Leitung bzw. Vorstand
- E Mail an leitung@bunterzug.at schicken
- Nachricht per Kidsfox an den Bunten Zug bzw. Leitung schicken
- Das Anliegen in die Beschwerdebox hineingeben

Außerhalb der Einrichtung

- MA 11 - Wiener Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinderschutzzentrum

Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Der*die gruppenführende Mitarbeiter*in zum Zeitpunkt der Beschwerde, dokumentiert die Beschwerde samt Bearbeitung und lädt sie im Google Drive unter: Bunter Zug/Pädagogisches/Beschwerden hoch (Beschriftung: JJJMMTT Name vom Kind des Beschwerdeführers). Anschließend wird die Leitung bzw. Vorstand informiert mit einer Kopie der Dokumentation. Das Original wird in der Mappe "Aktive Kinder" hinterlegt.

5.9.3. MitarbeiterInnen

5.9.3.1 Möglichkeiten der Beschwerdeäußerung

Die Mitarbeiter*innen werden über das Beschwerdeverfahren informiert:

- Beim Bewerbungsgespräch
- In Teamsitzungen
- In Gesprächen mit der Leitung bzw. dem Vorstand
- Im Kinderschutzkonzept



5.9.3.2. Beschwerdeannahme/gang

Anliegen können im persönlichen Kontakt direkt besprochen oder schriftlich abgegeben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Beschwerdeannahme:

Innerhalb der Einrichtung:

- Termin mit der Leitung bzw. Vorstand vereinbaren
- Teamsitzungen
- Jahresgespräche
- Reflexionsgespräche mit Leitung bzw. Vorstand
- Email an kindergarten@bunterzug.at
- Telefonat an die Leitung oder den Vorstand

Beschwerdegang:

Der*die Beschwerdeführende*r Mitarbeiter*in wird von der Leitung bzw. Vorstand über die weiteren Vorgehensweisen und Bearbeitungsfrist informiert.

Außerhalb der Einrichtung:

- MA 11 - Wiener Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinderschutzzentrum

5.9.4. Externe

Externe Beschwerdeführer können per Email unter kindergarten@bunterzug.at oder telefonisch unter 0196179150 eine Beschwerde abgeben, es wird dann entweder von der Leitung oder vom Vorstand bearbeitet.



5.10. Kontrolle

Aufgrund des Bekenntnisses des Bunten Zuges zum Kinderschutz-Konzept ist es uns wichtig, Gewalthandlungen im pädagogischen Alltag aufzudecken. Ausgehend von der Einsicht, dass in jedem Beruf ein gewisses Ausmaß an Fehlverhalten zu erwarten ist, stellen wir uns unvoreingenommen und selbstbewusst diesem für alle herausforderndem Thema.

Es ist mehr als unangenehm, über eigene Fehler oder das Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen offen zu sprechen. Die Angst vor arbeitsrechtlichen oder menschlichen Folgen bis hin zu möglichen strafrechtlichen Sanktionen trägt ebenfalls dazu bei, dem Thema nicht allzu große Beachtung beizumessen.

Um die Ängste zu überwinden müssen folgende Argumente gemacht werden:

Der Kinderschutz ist wichtiger als...

- ...die Meinung der Öffentlichkeit
- ...ein unangenehmes Gespräch
- ...einen Personalmangel
- ...einen finanziellen Schaden
- ...die Beziehung, die ein Kind mit einer Person aufgebaut hat
- ...die Beziehung, zwischen zwei Mitarbeiter*innen
- ...die Beziehung, zwischen zwei Kindern
- ...die Beziehung, zwischen Kindern und Obsorgeberechtigten
- ...diese Liste kann nur mit der Zeit und Erfahrung länger werden...

Wenn wir Angst gewinnen lassen, dann können wir keinen Beitrag dazu leisten, den Kinderschutz voranzutreiben und der Bunte Zug verpflichtet sich dazu, genau das zu tun.

Möglichkeiten für interne Massnahmen bei Mitarbeitern

- Feedbackgespräch
- Risikoanalyse mit Massnahmenkatalog
- Verwarnungen
- Versetzung
- Kündigung
- Entlassung (abhängig von der Schwere des Vorfalls)
- Selbstanzeige

Möglichkeiten für interne Maßnahmen bei Kindern & Obsorgeberechtigte

- Gespräche
- Versetzung
- Kündigung



- rechtliche Schritte
- Meldung bei der MA11
- Weiterleitung an externe Organisationen

Möglichkeiten für externe Maßnahmen sind:

- Transparente Aufarbeitung von Vorfällen durch Meldung bei der MA11
- Zusammenarbeit mit externen Kinderschutzeinrichtungen
- Meldung bei oder Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft

5.11. Öffentlichkeitsarbeit & externe Kommunikationsstandards

Bestehen Vermutungen von Kindeswohlgefährdungen in den Arbeitsbereichen des Bunten Zug oder sind konkrete Vorfälle aufgetreten, dann ist abhängig von der Thematik die Leitung und der Vorstand zu informieren.

Eine transparente und offene Aufarbeitung ist notwendig und stärkt langfristig die Vertrauensarbeit mit den Familien und der Öffentlichkeit, Auch wenn dieses Prozedere herausfordernd für alle Beteiligten sein kann, ist ein solches für die Integrität bei uns im Bunten Zug unumgänglich.

Für die Bewältigung von krisenhaften Situationen stehen allen Mitarbeiter*innen Krisenpläne zur Verfügung, die über mehrere Zugänge (in Papierform oder auf dem Google Drive) beziehbar sind und die klar die damit verbundenen Informationswege vordefinieren.

Rezensionen in den Sozialen Medien

Alle Rezensionen werden beantwortet, es wird zusätzlich zu der Beantwortung - falls nicht anonymisiert - der Kontakt mit der Person, die die Rezension geschrieben hat, aufgenommen. Es ist wichtig, dass die Kommunikation immer wertschätzend und sensibel getätigt wird.



6. Reagieren im Anlassfall

6.1. Leitfaden “Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die außerhalb des Kindergartens stattfindet”

1. Wenn Mitarbeiter*innen den Verdacht haben, dass ein Kind einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist, informieren sie unverzüglich die Leitung bzw. Vorstand und verfassen ein Protokoll
2. Die Leitung bzw. Vorstand ergänzt das Protokoll um ihre Einschätzung. Sie/Er holt Informationen zum Verdachtsfall ein und bespricht sich mit den Kinderschutzbeauftragten Personen und pädagogischen Qualitätssicherung. Es werden die weiteren Schritte festgelegt und umgesetzt.

6.2. Leitfaden “Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen”

1. Wenn Mitarbeiter*in A den Verdacht hat, dass Mitarbeiter*in B einen oder mehreren Kindern gegenüber grenzüberschreitendes und/oder kindeswohl gefährdendes Verhalten zeigt, zieht er*sie die “Selbstverpflichtungserklärung” des Bunten Zuges zurate. Löst sich der Verdacht auf, wird die Angelegenheit ruhen gelassen.
2. Bleibt der Verdacht aufrecht, kann Mitarbeiter*in A Mitarbeiter*in B auf seine*ihre Einschätzung hin, dass es sich um grenzüberschreitendes und/oder kindeswohl gefährdendes Verhalten handelt, direkt ansprechen.
3. Bleibt der Verdacht aufrecht, muss Mitarbeiter*in A unverzüglich seine*ihre Leitung bzw. den Vorstand informieren und ein Protokoll verfassen.
4. Die Leitung bzw. der Vorstand sucht einzeln das Gespräch mit Mitarbeiter A und Mitarbeiter B und verfasst ebenfalls darüber Protokolle. Letzteres werden jeweils Mitarbeiter*in A und B ausgehändigt.
5. Die Leitung bzw. der Vorstand setzt die Kinderschutzbeauftragte Person und die pädagogische Qualität Person in Kenntnis darüber.
6. Die Kinderschutzbeauftragte Person bespricht sich mit der päd. Qualitätsperson und überlegt sich welche Massnahmen notwendig sind und informiert die Leitung beziehungsweise den Vorstand.
7. Eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen erfolgt nach vier Wochen (Gespräch zwischen Leitung bzw. Vorstand und Kinderschutzbeauftragte Person bzw. päd.



Qualitätssicherung. Ein konkretes Feedback wird der Mitarbeiterin A und B anschließend gegeben.

6.3. Leitfaden “Massive Grenzüberschreitung eine*einer Obsorgeberechtigten gegenüber Kindern in der Institution”

1. Wenn Mitarbeiter*innen beobachten, dass ein*e Obsorgeberechtigte*r massiv grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber seinem*ihrem eigenen und/oder einem fremden Kind zeigt, ist es im Sinne des Kinderschutzes notwendig, dieses Verhalten umgehend zu stoppen.
2. Die Mitarbeiter*innen berichten die Leitung bzw. Vorstand davon und verfassen ein Protokoll.
3. Die Leitung bzw. Vorstand erweitert dieses Protokoll um ihren eigenen Erfahrungshorizont und ihre Einschätzung zu dem Kind, zu seiner Familie, zur*zum grenzüberschreitenden Obsorgeberechtigten sowie zur gesamten Situation. Die Leitung bzw. Der Vorstand holt Informationen ein, um noch offene Fragen zu klären, die für eine Einschätzung notwendig sind, und bespricht den Fall mit der Kinderschutzbeauftragten Person. Erst in diesem Gespräch kommt es zu einer Einschätzung und zum Festlegen von konkreten Schritten.
4. Mitarbeiter werden von der Leitung bzw. Vorstand über die weiteren Schritte informiert.

6.4. Leitfaden “In Fällen von nicht massiver Grenzüberschreitung...”

In Fällen von nicht massiver Grenzüberschreitung gegenüber eine oder mehreren Kindern entscheiden die beobachtenden Mitarbeiter*innen sensibel, ob es sofortigen Handlungsbedarf im Sinne eines Einschreitens gibt. Wird nicht sofort interveniert, besprechen sie das Beobachtete mit der Leitung bzw dem Vorstand. Gemeinsam wird dahingehend überlegt, wie massiv die Grenzüberschreitung ist, wie anhaltend sie ist, wie die Situation insgesamt eingeschätzt wird und ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Bei Handlungsbedarf kommt das Prozedere laut Kap. 6.1. in Gang.

6.5. Leitfaden “Grenzüberschreitung von Kindern untereinander”

Unter “grenzüberschreitendes Verhalten” unter Kindern ist zu verstehen:

- Aggressives Verhalten von Kindern - ausserhalb der Norm -, wodurch andere Kinder verletzt oder verängstigt werden (physisch oder psychisch)
- Sexualisiertes Verhalten mit Übergriffen auf andere Kinder



- Ausgrenzung, Beschimpfung, Erniedrigung, Beschämung und/oder Demütigung von Kindern untereinander¹⁴
1. Wenn Mitarbeiter*innen oben beschriebenes grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern untereinander beobachten oder wenn Sorgeberechtigte die Mitarbeiter*innen darauf aufmerksam machen, verfassen Letztere ein Protokoll und leiten es an ihre Leitung bzw. dem Vorstand weiter - ebenso wenn Sorgeberechtigte die Leitung auf oben beschriebenes grenzüberschreitendes Verhalten von Kindern untereinander ansprechen, holt diese Information über die Kinder bei den Mitarbeiter*innen in Form eines Protokolls ein
 2. Die Leitung erweitert dieses Protokoll um ihren eigenen Erfahrungshorizont und ihre Einschätzung zu dem Kind/den Kindern, seiner Familie/ihren Familien sowie zur gesamten Situation und informiert die Kinderschutzbeauftragte Person. Erst in diesem Gespräch kommt es zu einer Einschätzung und zum Festlegen von weiteren Schritten sowie - im Bedarfsfall - zu einer Information an die betroffenen Sorgeberechtigten.

7. Kontrolle, Monitoring und Weiterentwicklung unseres Kinderschutzkonzepts

Im Kindergarten & Hortbereich ist ein Kinderschutzteam (siehe Kap.) tätig. Das Kinderschutzteam setzt sich zusammen aus: Vorstand, Leitung, Kinderschutzbeauftragte Personen & päd. Qualitätssicherung.

Dieses Team trifft sich einmal im Jahr und stellt sich folgende Fragen:

- Sind alle Mitarbeiter genug geschult oder benötigen sie noch Weiterbildungen?
- Enthält das Kinderschutz-Konzept alles, was notwendig ist oder muss noch etwas ergänzt und angepasst werden?
- Fühlen sich die Kinder bei uns sicher?
- Wissen die Kinder über Beschwerdemöglichkeiten umfassend Bescheid?

¹⁴ Warum sprechen wir im Kindergartenalter nicht von Mobbing? Beim jüngeren Kind sprechen wir nicht von Mobbing, da Konflikte zwischen Kindern deren Teil eines natürlichen Entwicklungsprozesses sind. Kinder reagieren situativ, weswegen es fraglich ist, ob Kinder im Kindergartenalter von 0-6 Jahren zu gezielten, systematischen und über einen längeren Zeitraum mit Absicht geplanten Handlungen, mit dem Ziel auszugrenzen, fähig sind.
<https://www.pro-kita.com/padagogik/kindergarten/mobbing-unter-kita-kindern/>



- Sind die Sorgeberechtigten über den Kinderschutz genug informiert worden oder Bedarf es an weiteren Informationen?
- Sind regelmäßig Reflexionen gemacht worden?
- Sind Beschwerden richtig dokumentiert und abgelegt worden?